

RS OGH 2005/4/6 9ObA71/04p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.04.2005

Norm

AZG §20a

Rechtssatz

Aus dem für die Rufbereitschaft charakteristischen Mischverhältnis zwischen Arbeit und Freizeit folgt die Schutzbedürftigkeit jener Dienstnehmer, die Rufbereitschaft vereinbart haben. Der Gesetzgeber hat in § 20a AZG zum Ausdruck gebracht, dass durch Vereinbarungen über die Rufbereitschaft die ungetrübte Freizeit des Dienstnehmers in einem bestimmten Mindestausmaß gewahrt bleiben muss und dass Arbeitseinsätze während der Rufbereitschaft die Grenzen der Arbeitszeit und der täglichen Ruhezeit nur in bestimmtem Rahmen zu Lasten des Dienstnehmers lockern dürfen. Die Vereinbarung eines höheren als nach § 20a AZG zulässigen Ausmaßes ist unwirksam.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 71/04p
Entscheidungstext OGH 06.04.2005 9 ObA 71/04p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0105250

Dokumentnummer

JJR_20050406_OGH0002_009OBA00071_04P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at